

Bekanntmachung

Bekanntmachung über die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens für den Verkehrslandeplatz Augsburg

vom 21.07.2005 • 315.30-A

Die Augsburger Flughafen GmbH hat bei der Regierung von Oberbayern - Luftamt Südbayern - ein Planfeststellungsverfahren gem. §§ 8 ff Luftverkehrsgesetz (LuftVG) beantragt.

Inhalt des Antrags ist die Einbeziehung der westlich (142 m) und östlich (172 m) der Bahnnenden bereits bestehenden Startabbruchstrecken in die Start- und Landebahn. Der Antrag und die Anlagen können in der Zeit vom 29.08.2005 bis 29.09.2005 bei der

Stadt Augsburg
Amt für Stadtentwicklung und Statistik
3. Obergeschoß, Zimmer 309
Bahnhofstraße 18 1/3
86150 Augsburg

Stadt Gersthofen
2. Obergeschoß, Foyer des Stadtbauamtes
Rathausplatz 1
86368 Gersthofen

Gemeinde Affing
1. Obergeschoß, Zimmer 9
Mühlweg 2
86444 Affing

während der allgemeinen Geschäftsstunden eingesehen werden.

1. Einwendungen gegen den Antrag können bis **einschließlich 13.10.2005** bei den o.g. Gemeinden sowie bei der Regierung von Oberbayern - Luftamt Südbayern - 80534 München, schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

Nach Ablauf der Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen.

Die Regierung von Oberbayern - Luftamt Südbayern - erörtert die rechtzeitig erhobenen Einwendungen in einem Termin, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 solcher Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

2. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

3. Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen oder Teilnahme am Erörterungstermin entstanden sind, werden nicht erstattet.

4. Die Nrn. 1 bis 4 gelten auch für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend.

5. Die Zustellung der Entscheidung über Einwendungen im Planfeststellungsbeschluss kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 solcher Zustellungen vorzunehmen sind.

München, den 21. Juli 2005

Regierung von Oberbayern
gez. Ehinger, Oberregierungsrat